

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Regionalstandort: **Waren (Müritz)**
Amt: **Umweltamt**
Sachgebiet: **Wasserwirtschaft**
03.01.2023

Reg.-Nr.: 662-PG-71033-02-2022
Vorhaben: Schaffung eines Flachwasserbereiches in der Gemeinde Feldberger
Seenlandschaft OT Wrechen
Antragsteller: Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde vom 03.01.2023 zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ beabsichtigt in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft OT Wrechen die Durchführung des Projektes „Schaffung eines Flachwasserbereiches“ auf einer Fläche von ca. 7,5 ha durch die Schaffung einer festgelegten Abflusshöhe in das Gewässer II. Ordnung „L0134“. Bei der Maßnahme handelt es sich um einen nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definierten Gewässerausbau. Hierzu wurde durch den WBV ein Antrag gem. § 68 WHG gestellt.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde hat die Maßnahme gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen.

In deren Ergebnis stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Maßgebend für die Einschätzung waren folgende Punkte:

Das Vorhaben liegt im SPA-Gebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“ (DE- 2642-401), an den Gewässer II. Ordnung „L0134“ im Einzugsgebiet des Fließgewässerkörpers „Quillow“, im Randbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf einem gesetzlich geschützten Biotop „Feuchtbrache nordwestlich Wrechen“ des Typs „Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte“ und „Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte“ und dem LSG „Feldberger Seenlandschaft“.

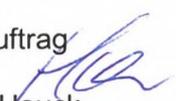
Die geplante Wasserstandsänderung (Grund-/Oberflächenwasser) durch die Aufstauung erstreckt sich nur auf das Vorhabengebiet und stellt eine erhebliche ökologische Aufwertung dar.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung und naturschutzrechtliche Auflagen über die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde sind für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften WHG entscheiden.

Im Auftrag


Toni Hauck
SB Gewässeraufsicht